

so schwierig machen, daß der Beichtvater dafürhielte, er müsse sich mit einem *ex occasione proxima remotam occasionem facere* begnügen. Dieses absolut Nothwendige müßte aber auch nicht bloß versprochen, sondern durchgeführt sein, bevor von einer Ausöhnung mit der Kirche und der Zulassung zu den Sacramenten die Rede sein könnte. Nöthigenfalls müßte zur Leistung des Nothwendigsten der eine Theil auch gegen den Willen des anderen sich anschicken. Allein wenn nicht beide guten Willens wären, wenn z. B. Camillus von Ausöhnung mit Gott und der Kirche nichts wissen wollte: dann bliebe für Ludovica schwerlich ein anderer Weg übrig, als eigenmächtige und zwar heimliche Flucht, um so der Sündengefahr und der etwa zwangsweisen Heimführung zu entgehen. Wäre eine Trennung dem armen Weibe durchaus unmöglich, dann dürfte sie um keinen Preis, selbst nicht um den des Lebens, sich bezüglich ehelichen Lebens dem Manne irgendwie willfährig zeigen. Nur nach erprobter Standhaftigkeit würde die pastorelle Klugheit zur Spendung der Sacramente sich entschließen.

b) Im Fall der Todesgefahr blieben die wesentlichen Forderungen dieselben; jedoch müßte je nach Umständen der gute Wille, nach etwa erfolgter Wiedergenesung alles Erforderliche thun zu wollen, statt der thatsächlichen Ausführung genügen. Könnte nämlich die wirkliche Trennung wegen des Nichtbekaantseins der wahren Sachlage oder wegen des bösen Willens des Mannes nicht sofort stattfinden: dann müßte im ersten Falle wenigstens Vorkehr getroffen werden, daß nicht der Mann durch fortgesetzten Verkehr mit der Frau, zumal durch Verkehr ohne Zeugen, derselben Gefahr brächte; nöthigenfalls müßten Vorwände gesucht werden, um jene Gefahr abzuschneiden; im zweiten Fall bedürfte es der Vorwände nicht, aber umso entschiedeneren Ernstes, den Mann thatsächlich ferne zu halten, und zugleich der Zuziehung von Zeugen, um wegen des bisher auch von der Frau gegebenen Aergernisses den erforderlichen Widerruf entgegenzunehmen. In extremis, wenn der Zustand der Kranken so geworden wäre, daß sie, ihrer Sinne nicht mehr hinlänglich mächtig, eine genügende Erklärung nicht abgeben könnte, wäre nur mehr die bedingungsweise Lossprechung und je nach Umständen die heilige Delung zu ertheilen, solange noch irgendwie eine vielleicht erfolgte Sinnesänderung und Reue über die Vergangenheit unterstellt werden könnte.

Graeten (Holland). Professor P. August Lehmkuhl S. J.

II. (Eine „gefalzene“ Goldmine.) Aus Südafrika wird uns folgender Fall vorgelegt: Ein gewisser Salomon glaubt eine reichhaltige Goldgrube entdeckt zu haben. Um sie leichter und natürlich auch „theurer“ verkaufen zu können, „salzt“ er die Grube, wie man

hier zu sagen pflegt, indem er unter anderem goldhaltige Steine aus anderen Gruben in die feinige hineinträgt. Reiche Capitalisten prüfen die Mine, und äußerst befriedigt über das Resultat kaufen sie die Grube um einen fabelhaften Preis. Eine Gesellschaft wird nun formiert und hohe Dividenden in Aussicht gestellt. Der Erfolg entspricht jedoch nicht den gehegten Erwartungen — die Mine zahlt nicht einmal die Betriebskosten. Freilich erklärt Salomon, daß die Arbeit, die man auf die Ausbeutung der Mine verwandte, nicht rationell war und daß überdies mehrere recht hohe unnöthige Auslagen gemacht wurden — was durchaus der Wahrheit entspricht. Es ist wahrscheinlich, daß die Mine anderenfalls wenigstens das Capital zurückgezahlt mit vielleicht fünfprocentigen Dividenden. Ist Salomon zur vollen oder theilweisen Restitution verpflichtet?

Es handelt sich in unserem Falle um den gerechten Preis (*pretium justum*) einer Sache. Der Preis einer Sache kann in verschiedener Weise reguliert werden, durch das Gesetz (*legale*), durch das allgemeine Urtheil über den Wert der Sache (*vulgare s. naturale*), durch Uebereinkunft der Parteien, wo man den Wert der Sache in anderer Weise nicht ermitteln kann (*conventionale*) und durch das Angebot bei einer öffentlichen Versteigerung (*concursu effectum*). Der gewöhnliche oder natürliche Preis einer Sache (*pretium vulgare*) erscheint als gerecht, wenn er dem Werte der Sache nach der gemeinamen Schätzung der Menschen entspricht. Da aber das Urtheil der Menschen über den Wert einer Sache sehr verschieden ist, so unterscheidet man einen höchsten, mittleren und niedrigsten gerechten Preis (*pretium justum summum, medium, infimum*). Abgesehen von besonderen Umständen, deren Besprechung wir hier übergehen, kann jeder erlaubterweise seine Sache um den höchsten, mittleren oder niedrigsten gerechten Preis verkaufen. Dagegen ist es eine Sünde der Ungerechtigkeit, wenn Betrug oder ungerechte Mittel angewendet werden, um vom Käufer den höchsten gerechten Preis zu erzielen oder überhaupt einen höheren Preis zu erlangen, als der Käufer sonst gezahlt hätte.

Daraus ergibt sich die Lösung unseres Casus. Salomon behauptet zwar, daß bei rationellem Verfahren und bei Vermeidung unnöthiger Ausgaben das Capital hätte refundiert und noch fünfprocentige Dividenden gezahlt werden können; aber zunächst ist dies bloß wahrscheinlich, nicht gewiß. Es kann nun auch eine *res existens in spe probabili* Gegenstand eines Vertrages sein, ein wahrscheinlicher Gewinn um Geldeswert abgeschätzt werden; aber die Rechtsgleichheit beim Vertrage verlangt, daß der wahrscheinliche Gewinn geringer angeschlagen werde, als der gewisse. Aber selbst wenn die Mine wirklich eine solche Rente geliefert hätte, so hat Salomon doch dadurch gesündigt, daß er durch Betrug, durch

„Salzen“ der Grube die Käufer verleitet hat, einen so fabelhaft hohen Preis für die Mine zu zahlen. Er ist also insoweit restitutionspflichtig, als der Preis durch sein ungerechtes Mittel erhöht worden ist. Für den Schaden, welchen die Gesellschaft durch nicht rationellen Betrieb und durch die unnöthigen hohen Ausgaben erlitten hat, braucht er nicht einzustehen, denn so, wie der Casus wenigstens liegt, ist seine Ungerechtigkeit nicht wirksame Ursache dieses Schadens.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert.

III. (Delegation zur Trauung.) Pfarrer Gimpl geht in seinem Zimmer mit jener Unruhe auf und ab, wie sie das Zeichen einer gewissen neugierigen Erwartung ist. Es ist neun Uhr und jeden Augenblick soll das Krachen der Pöller das Herannahen eines Hochzeitszuges anzeigen. Der Sohn des alten Dorfmüllers kehrt heute ins väterliche Haus zurück und zwar in Begleitung seiner zukünftigen Ehefrau, welche er, jahrelang von der Heimat entfernt, als braves und trotz ihrer Armut begehrenswertes Mädchen kennen gelernt hat. Die Hochzeit soll nach der Absicht beider Brautleute nicht in Oberau, wo Josef Hofer jahrelang als Obermüller sich aufhielt und wo die arme Marie Huber, seine Braut, als Diensthote doch gar zu wenig Ansehen genoß, sondern in St. Marein, dessen Pfarrer wir schon kennen, stattfinden. Dort hatte vor Jahren des Bräutigams Vater die in bestem Betriebe stehende Dorfmühle angekauft, denn zuvor war er Müller in St. Johann gewesen, wo auch unser Josef nebst anderen Geschwistern zur Welt kam. Der Plan des alten Müllers, welcher sich herzlich freut, nach Jahren wieder seinen ältesten Sohn zu sehen, geht dahin, diesem sein Anwesen in Bälde zu übergeben und sich nach langer harter Arbeit zur Ruhe zu setzen. Die beschwerliche Reise aber, gar über die Landesgrenze, nach Oberau, um die Braut zu begrüßen, mochte der alte Müller nicht riskieren, er schickte an seinerstatt mit einem schönen Brautgeschenk ausgerüstet seinen Freund, den Stöffel, einen erbgeessenen Mareiner Bauer, welcher selbst in Oberau und Umgebung Geschäfte und Besuche zu erledigen hatte. Dieser Stöffel war zugleich Beistand des Bräutigams bei Aufnahme des sogenannten Eheversprechens und fuhr mit dem Brautpaar und einer älteren Verwandten der Braut gerade jetzt nach St. Marein, beim großen Feldkreuz vorbei. Da fällt ein Schuss, dem bald mehrere folgen. Vor der Dorfmühle geht es lebhaft her. Nach herzlicher Begrüßung ordnet sich der Hochzeitszug und unter Vortritt einer ziemlich dürftigen Musicapelle geht es nun zur Kirche. Der junge Hofer begibt sich in Begleitung der beiden Beistände in den Pfarrhof und bittet den bereits vom alten Müller verständigten Pfarrer um das Hochzeitsamt und um die Trauung. Die Frage, ob alles in Ordnung sei, bejaht Hofer frisch und übergibt dem Pfarrer